Anlage 2 Änderungen gegenüber der bisher gültigen Fassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal

Satzung alt	Satzung neu
Inhalt	**Inhalt**
§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Anschlussrecht	§ 3 Anschlussrecht
§ 4 Umfang und Begrenzung des Anschlussrechts	§ 4 Umfang und Begrenzung des Anschlussrechts
§ 5 Benutzungsrecht	§ 5 Benutzungsrecht
§ 6 Umfang und Begrenzung des Benutzungsrechts	§ 6 Umfang und Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang	§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
	§ 9 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen
§ 9 Herstellung und Unterhaltung von Anschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsleitungen	§ 10 Herstellung und Unterhaltung von Anschlussleitungen
§ 9a Verfahren für die Erneuerung und Unterhaltung der Anschlussleitung in geschlossener Bauweise	§ 11 Verfahren für die Erneuerung und Unterhaltung der Anschlussleitung in geschlossener Bauweise
	§ 12 Herstellung und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsleitungen, Rückstausicherung
§ 9b Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasseranlagen	§ 13 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasseranlagen
§ 9c Zustimmungsverfahren	§ 14 Zustimmungsverfahren
§ 10 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Gruben und Grundstückskläranlagen	§ 15 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Gruben und Grundstückskläranlagen
§ 11 Durchführung der Entsorgung der Gruben und Grundstückskläranlagen	§ 16 Durchführung der Entsorgung der Gruben und Grundstückskläranlagen
§ 12 Anmeldung einer Grube oder Grundstückskläranlage	§ 17 Anmeldung einer Grube oder Grundstückskläranlage
§ 13 Besondere Bestimmungen für die Druckentwässerung	§ 18 Besondere Bestimmungen für die Druckentwässerung
§ 14 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Prüfungs- und Betretungsrecht	§ 19 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Prüfungs-, Betretungs- und Befahrungsrecht
§ 15 Abwasseruntersuchungen	§ 20 Abwasseruntersuchungen
§ 16 Haftung	§ 21 Haftung
§ 17 Berechtigte und Verpflichtete	§ 22 Berechtigte und Verpflichtete
§ 18 Gebühren und Kostenersatz	§ 23 Gebühren und Kostenersatz
§ 19 Ordnungswidrigkeiten	§ 24 Ordnungswidrigkeiten
§ 20 Inkrafttreten	§ 25 Inkrafttreten
Anlage (Grenzwerte gemäß § 6 Abs. 4)	Anlage 1 (Grenzwerte gemäß § 6 Abs. 4)
	Anlage 2 Renovierung und Reparatur Anschlussleitung
	Anlage 3 Unternehmerbescheinigung nach § 11
	Anlage 4 Karte der Mischwassergebiete

§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines
(1) Die Stadt hat die Pflicht, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Abwasseranlagen zu betreiben (§ 46 Abs. 1 LWG NRW). Die Abwasser-beseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband.	(1) Die Stadt hat die Pflicht, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Abwasseranlagen zu betreiben (§ 46 Abs. 1 LWG NRW). Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband.
(2) Zu diesem Zweck stellt die Stadt die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.	(2) Zu diesem Zweck stellt die Stadt die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
(3) Die Stadt kann sich zur Wahrnehmung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht auch der öffentlichen Abwasseranlagen bedienen, die auf dem Gebiet von Nachbarstädten betrieben werden. Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung Dritter bedienen.	(3) Die Stadt kann sich zur Wahrnehmung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht auch der öffentlichen Abwasseranlagen bedienen, die auf dem Gebiet von Nachbarstädten betrieben werden. Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung Dritter bedienen.
(4) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung gehören alle von der Stadt oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie der Verwertung und Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Dies sind - Kanäle für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser (Trennsystem) sowie zur Aufnahme beider Abwasserarten (Mischsystem), - alle technischen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen für die Abwasserbeseitigung, - Druckrohrleitungen und Vakuumleitungen, - zentrale Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser, - Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken, - Regenüberläufe,	(4) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung gehören alle von der Stadt oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie der Verwertung und Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Dies sind - Kanäle für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser (Trennsystem) sowie zur Aufnahme beider Abwasserarten (Mischsystem), - alle technischen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen für die Abwasserbeseitigung, - Druckrohrleitungen und Vakuumleitungen, - zentrale Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser, - Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken, - Regenüberläufe,

- Gräben und kanalisierte Wasserläufe, die von der Stadt unterhalten werden, soweit sie Bestandteil eines Abwassernetzes sind und zur Ableitung von Niederschlagswasser aus angeschlossenen Grundstücken dienen, - Fahrzeuge, mit denen Gruben und Grundstückskläranlagen entleert werden und mit denen die Anlageninhalte zu einer Abschlagstelle transportiert werden (rollender Kanal), - Abschlagstellen, an denen das Abwasser und der Klärschlamm aus Gruben und Grundstückskläranlagen in die öffentlichen Kanäle für Schmutzwasser eingeleitet wird, - Anlagen und Einrichtungen, die von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt zur Grundstücksentwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient. (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. (6) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die Anschlussleitungen und die Grundstücksentwässerungsanlagen.	- Gräben und kanalisierte Wasserläufe, die von der Stadt unterhalten werden, soweit sie Bestandteil eines Abwassernetzes sind und zur Ableitung von Niederschlagswasser aus angeschlossenen Grundstücken dienen, - Fahrzeuge, mit denen Gruben und Grundstückskläranlagen entleert werden und mit denen die Anlageninhalte zu einer Abschlagstelle transportiert werden (rollender Kanal), - Abschlagstellen, an denen das Abwasser und der Klärschlamm aus Gruben und Grundstückskläranlagen in die öffentlichen Kanäle für Schmutzwasser eingeleitet wird, - Anlagen und Einrichtungen, die von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt zur Grundstücksentwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient. (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. (6) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die Anschlussleitungen und die Grundstücksentwässerungsanlagen. Ebenso gehören Gruben, Grundstückskläranlagen und Hebeanlagen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
§ 2 **Begriffsbestimmungen** Im Sinne dieser Satzung bedeuten: 1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser i.S. des § 54 Abs. 1 WHG.	**§ 2** **Begriffsbestimmungen** Im Sinne dieser Satzung bedeuten: 1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser i.S. des § 54 Abs. 1 WHG. 2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch den häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz

	2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. 3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
2. Nicht häusliches Abwasser: Das durch den Gebrauch veränderte, insbesondere verunreinigte Wasser sowie das durch Rohstoffe, Zwischen- und Endprodukte verschmutzte Niederschlagswasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben oder vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen.	4. Nicht häusliches Abwasser: Das durch den Gebrauch veränderte, insbesondere verunreinigte Wasser sowie das durch Rohstoffe, Zwischen- und Endprodukte verschmutzte Niederschlagswasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben oder vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen.
3. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.	5. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
4. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.	6. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
5. Anschlussleitungen: Die Leitungen (Freigefälleanschluss oder Druckrohranschluss) von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grundstücksgrenze.	7. Anschlussleitungen: Die Leitungen (Freigefälleanschluss oder Druckrohranschluss) von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grundstücksgrenze.
6. Grundstücksentwässerungsanlagen: Alle Anlagen auf dem Grundstück, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Hebeanlagen, Pumpstationen, Grundstücksentwässerungsleitungen, Gruben und Grundstückskläranlagen) bis zur Abgabe des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen.	8. Grundstücksentwässerungsanlagen: Alle Anlagen auf dem Grundstück, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Hebeanlagen, Pumpstationen, Grundstücksentwässerungsleitungen, Gruben und Grundstückskläranlagen) bis zur Abgabe des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation inklusive der Druckpumpe auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen.
7. Gruben: Abflusslose Gruben, in denen das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser gesammelt wird (Sammelgrube).	9. Gruben: Abflusslose Gruben, in denen das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser gesammelt wird (Sammelgrube).

8. Grundstückskläranlagen: Anlagen (Mehrkammergrube, Mehrkammerausfaulgrube, vollbiologische Kleinkläranlage) zur Behandlung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers.	10. Grundstückskläranlagen: Anlagen (Mehrkammergrube, Mehrkammerausfaulgrube, vollbiologische Kleinkläranlage) zur Behandlung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers. 11. Druckentwässerungsnetz: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören. 12. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider oder ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
9. Eigentümer: Eigentümer ist die Person, die als Eigentümer oder Eigentümerin eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.	13. Eigentümerin oder Eigentümer: Eigentümerin oder Eigentümer ist die Person, die als Eigentümerin oder Eigentümer eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist. § 17 gilt entsprechend.
10. Grundstück: Jeder, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.	14. Grundstück: Jeder, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
11. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder hineingelangen lässt.	15. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter: Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige oder derjenige, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

12. geschlossene/offene Bauweise: Arbeiten zur Erneuerung oder Unterhaltung der Anschlussleitungen im Sinne des § 10 KAG NRW können in offener Bauweise durch Aufbruch der Verkehrsfläche oder in geschlossener Bauweise durch Maßnahmen innerhalb der Anschlussleitungen, insbesondere im Inlinerverfahren, durchgeführt werden. 13. Renovierung von Anschlussleitungen: Die Renovierung ist jede Erneuerungs- oder Unterhaltungsmaßnahme zur Verbesserung der aktuellen Funktionsfähigkeit der Anschlussleitung unter vollständiger oder teilweiser Einbeziehung ihrer ursprünglichen Substanz. 14. Reparatur von Anschlussleitungen: Die Reparatur ist jede Unterhaltungsmaßnahme zur Behebung örtlich begrenzter Schäden an Anschlussleitungen.	16. geschlossene/offene Bauweise: Arbeiten zur Erneuerung oder Unterhaltung der Anschlussleitungen im Sinne des § 10 KAG NRW können in offener Bauweise durch Aufbruch der Verkehrsfläche oder in geschlossener Bauweise durch Maßnahmen innerhalb der Anschlussleitungen, insbesondere im Inlinerverfahren, durchgeführt werden. 17. Renovierung von Anschlussleitungen: Die Renovierung ist jede Erneuerungs- oder Unterhaltungsmaßnahme zur Verbesserung der aktuellen Funktionsfähigkeit der Anschlussleitung unter vollständiger oder teilweiser Einbeziehung ihrer ursprünglichen Substanz. 18. Reparatur von Anschlussleitungen: Die Reparatur ist jede Unterhaltungsmaßnahme zur Behebung örtlich begrenzter Schäden an Anschlussleitungen.
§ 3 **Anschlussrecht** Jeder Eigentümer und jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines/ihres Grundstücks an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen zu verlangen (Anschlussrecht).	**§ 3** **Anschlussrecht** Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihres/seines Grundstücks an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen zu verlangen (Anschlussrecht).
§ 4 **Umfang und Begrenzung des Anschlussrechts** (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der die öffentlichen Abwasseranlagen bereits betriebsfähig verlegt sind. Im Einzelfall kann das Anschlussrecht durch Satzung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann die Stadt unbeschadet des Satzes 1 das Anschlussrecht vertraglich einräumen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen kann nicht verlangt werden.	**§ 4** **Umfang und Begrenzung des Anschlussrechts** (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der die öffentlichen Abwasseranlagen bereits betriebsfähig verlegt sind. Im Einzelfall kann das Anschlussrecht durch Satzung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann die Stadt unbeschadet des Satzes 1 das Anschlussrecht vertraglich einräumen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Das Anschlussrecht von Eigentümern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine Grube oder Grundstückskläranlage betreiben, umfasst die Entsorgung der Grube oder Grundstückskläranlage durch die Stadt. Satz 1 gilt nicht, soweit ein Anschlussrecht nach Abs. 1 besteht.	(2) Das Anschlussrecht von Eigentümerinnen oder Eigentümern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine Grube oder Grundstückskläranlage betreiben, umfasst die Entsorgung der Grube oder Grundstückskläranlage durch die Stadt. Satz 1 gilt nicht, soweit ein Anschlussrecht nach Abs. 1 besteht.
(3) ~~Es besteht kein Anschlussrecht für Grundstücke~~, wenn die Stadt nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist oder nach § 49 Abs. 5 oder 6 LWG NRW von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt ist.	(3) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Stadt nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist oder nach § 49 Abs. 5 oder 6 LWG NRW von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt ist.
(4) Soweit die öffentlichen Abwasseranlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen auf dem Gebiet einer Nachbarstadt anschließen und das Abwasser dorthin abgeführt wird oder bei einem unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen einer Nachbarstadt, bedarf das Anschlussrecht der Genehmigung der Stadt. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen - insbesondere mit Auflagen, Bedingungen oder Widerrufsvorbehalt - verbunden werden.	(4) Soweit die öffentlichen Abwasseranlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen auf dem Gebiet einer Nachbarstadt anschließen und das Abwasser dorthin abgeführt wird oder bei einem unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen einer Nachbarstadt, bedarf das Anschlussrecht der Genehmigung der Stadt. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen - insbesondere mit Auflagen, Bedingungen oder Widerrufsvorbehalt - verbunden werden.
§ 5 **Benutzungsrecht**	**§ 5** **Benutzungsrecht**
(1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Eigentümer oder die Eigentümerin vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).	(1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Eigentümerin oder der Eigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf dem betreffenden Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).
(2) Nach betriebsfertiger Herstellung der Grube oder der Grundstückskläranlage hat der Eigentümer oder die Eigentümerin nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, den Anlageninhalt der Gruben oder Grundstückskläranlagen der Stadt zu überlassen.	(2) Nach betriebsfertiger Herstellung der Grube oder der Grundstückskläranlage hat die Eigentümerin oder der Eigentümer nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, den Anlageninhalt der Gruben oder Grundstückskläranlagen der Stadt zu überlassen.
§ 6	**§ 6**

Umfang und Begrenzung des Benutzungsrechts	Umfang und Begrenzung des Benutzungsrechts
(1) ~~Es besteht kein Benutzungsrecht~~, wenn ~~die Stadt~~ nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist oder nach § 49 Abs. 5 oder 6 LWG NRW von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt ist.	(1) Die Stadt kann das Benutzungsrecht versagen, wenn sie nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist oder nach § 49 Abs. 5 oder 6 LWG NRW von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt ist.
(2) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf solches Abwasser nicht eingeleitet bzw. zur Entsorgung überlassen werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe geeignet ist, 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, zu gefährden oder 2. das in den öffentlichen Abwasseranlagen beschäftige Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen, 3. die Abwasseranlagen in ihrem Bestand anzugreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung zu gefährden, zu erschweren oder zu behindern oder 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich zu erschweren oder zu verteuern oder 5. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus zu belasten oder sonst nachteilig zu verändern oder 6. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung zu beeinträchtigen oder 7. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich zu stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder 8. die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie das mit der Entleerung beschäftigte Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen oder das aufgrund seiner Menge von den öffentlichen Abwasseranlagen nicht aufgenommen werden kann.	(2) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe oder darf solches Abwasser nicht eingeleitet bzw. zur Entsorgung überlassen werden, die oder das aufgrund seiner Inhaltsstoffe geeignet ist, 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, zu gefährden oder 2. das in den öffentlichen Abwasseranlagen beschäftige Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen, 3. die Abwasseranlagen in ihrem Bestand anzugreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung zu gefährden, zu erschweren oder zu behindern oder 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich zu erschweren oder zu verteuern oder 5. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus zu belasten oder sonst nachteilig zu verändern oder 6. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung zu beeinträchtigen oder 7. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich zu stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder 8. die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie das mit der Entleerung beschäftigte Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen oder das aufgrund seiner Menge von den öffentlichen Abwasseranlagen nicht aufgenommen werden kann.

(3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet bzw. zur Entsorgung überlassen werden:	(3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet bzw. zur Entsorgung überlassen werden:
1. Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen führen können z. B. - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latices, Kieselgur, - Kalk, Zement und andere Baustoffe, Schutt, Kies, - Abfälle aus Tierhaltungen, nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben und Schlachtabfälle, - Schlamm,	1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Abwasseranlagen führen können z. B. - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latices, Kieselgur, - Kalk, Zement und andere Baustoffe, Schutt, Kies, - Abfälle aus Tierhaltungen, nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben und Schlachtabfälle, - Schlamm,
2. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus ~~Kleinkläranlagen~~, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene Abschlagstelle eingeleitet werden;	2. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Grundstückskläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene Abschlagstelle/Annahmestelle eingeleitet werden;
3. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,	3. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Abwasserbehandlungsanlagen,
	4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
4. Abwässer und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien oder Tierversuchsanstalten, die einen erhöhten Anteil an infektiösen Keimen aufweisen,	5. Abwässer und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien oder Tierversuchsanstalten, die einen erhöhten Anteil an infektiösen Keimen aufweisen,
5. Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien,	6. Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien,
6. Abwasser und Wasser, das insbesondere zum Zwecke der	7. Abwasser und Wasser, das insbesondere zum Zwecke der

Wärmeentlastung abgegeben wird, z. B. Kühlwasser,	Wärmeentlastung abgegeben wird, z. B. Kühlwasser,
7. belastetes Abwasser oder Dampf aus Dampfleitungen, -kesseln oder Überlaufleitungen von Heizungsanlagen,	8. belastetes Abwasser oder Dampf aus Dampfleitungen, -kesseln oder Überlaufleitungen von Heizungsanlagen,
8. belastetes Löschwasser,	9. belastetes Löschwasser,
	10. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser wie z.B. wild abfließendes Wasser, sofern dies nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt zugelassen worden ist,
9. Stoffe, die giftig, feuergefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind, sowie solche, die übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder sonst schädlich sind, z. B - Säuren und Laugen, - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette, - Blut, Molke, - Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser, - Kaltreiniger und sonstige Reinigungsmittel, welche die Ölabscheidung verhindern, - Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid-, und Bohrölen, Bitumen und Teer, - Karbide, die Acetylen bilden, spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat, in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Abwasseranlagen eintreten lassen, - radioaktive Stoffe, welche die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten.	11. Stoffe, die giftig, feuergefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind, sowie solche, die übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder sonst schädlich sind, z. B - Säuren und Laugen, - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette, - Blut, Molke, - Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser, - Kaltreiniger und sonstige Reinigungsmittel, welche die Ölabscheidung verhindern, - Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid-, und Bohrölen, Bitumen und Teer, - Karbide, die Acetylen bilden, spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat, in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Abwasseranlagen eintreten lassen, - radioaktive Stoffe, welche die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten,
10. Abwasser, welches Problemstoffe oder -chemikalien enthält, z. B. Pflanzenschutz- oder Holzschutzmittel, Lösungsmittel (z. B. Farbverdünner), Medikamente, sonstige pharmazeutische Produkte oder Beizmittel.	12. Abwasser, welches Problemstoffe oder -chemikalien enthält, z. B. Pflanzenschutz- oder Holzschutzmittel, Lösungsmittel (z. B. Farbverdünner), Medikamente, sonstige pharmazeutische Produkte oder Beizmittel,

	13. Abwasser aus Bohrungen ohne vorgeschalteten Absetzcontainer, 14. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt zugelassen worden ist, 15. Einweg-Waschlappen, Einweg-Wischtücher, feuchtes Toilettenpapier sowie sonstige Feuchttücher; diese sind über das Restmüllgefäß zu entsorgen.
(4) Nicht häusliches Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage festgelegten Grenzwerte nicht überschritten sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Die Grenzwerte gelten für den Ort des Anfalles des Abwassers vor Vermischung mit den anderen Teilströmen. Soweit nach Vorschriften außerhalb dieser Satzung andere Grenzwerte einzuhalten sind, bleiben diese unberührt.	(4) Nicht häusliches Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 festgelegten Grenzwerte nicht überschritten sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Die Grenzwerte gelten für den Ort des Anfalles des Abwassers vor Vermischung mit den anderen Teilströmen. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen. Soweit nach Vorschriften außerhalb dieser Satzung andere Grenzwerte einzuhalten sind, bleiben diese unberührt.
(5) Die Stadt ist berechtigt, von jedem Eigentümer oder jeder Eigentümerin den Nachweis zu verlangen, dass seine/ihre ~~Abwasser~~ nicht nach den Absätzen 2 und 3 verboten sind und sie die Grenzwerte der Anlage zur Satzung einhalten.	(5) Die Stadt ist berechtigt, von jeder Eigentümerin oder jedem Eigentümer den Nachweis zu verlangen, dass ihre oder seine Abwässer nicht nach den Absätzen 2 und 3 verboten sind und sie die Grenzwerte der Anlage zur Satzung einhalten.
(6) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Betriebe, Haushaltungen und sonstige Anfallstellen, in denen Benzin, Öle, sonstige Leichtflüssigkeiten, Fette oder Stärke ins Abwasser gelangen können, haben nach Anweisung der Stadt Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). ~~Art und Einbau der Abscheider bestimmt die Stadt.~~	(6) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Betriebe, Haushaltungen und sonstige Anfallstellen, in denen Benzin, Öle, sonstige Leichtflüssigkeiten, Fette oder Stärke ins Abwasser gelangen können, haben nach Anweisung der Stadt gemäß § 9 Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider).
(7) Der Einbau von Abfallzerkleinerern zur Abschlämmung von festen organischen und anorganischen Stoffen in die öffentlichen Abwasseranlagen ist unzulässig. Zerkleinerungsgeräte, die den	(7) Der Einbau von Abfallzerkleinerern zur Abschlämmung von festen organischen und anorganischen Stoffen in die öffentlichen Abwasseranlagen ist unzulässig. Zerkleinerungsgeräte, die den Druckpumpen

Druckpumpen für Druckrohrgrundstücksentwässerungsleitungen vorgeschaltet werden müssen, sind von diesem Verbot ausgenommen.	für Druckrohrgrundstücksentwässerungsleitungen vorgeschaltet werden müssen, sind von diesem Verbot ausgenommen.
(8) Quell- und Drainagewasser darf nur in Regenwasserkanäle eingeleitet werden, bei denen das gesammelte Niederschlagswasser auch im weiteren Verlauf unbehandelt in Gewässer eingeleitet werden darf. In das Mischsystem darf grundsätzlich kein Quell- und Drainagewasser eingeleitet werden.	(8) Quell- und Drainagewasser darf nur in Regenwasserkanäle eingeleitet werden, bei denen das gesammelte Niederschlagswasser auch im weiteren Verlauf unbehandelt in Gewässer eingeleitet werden darf. In das Mischsystem darf grundsätzlich kein Quell- und Drainagewasser eingeleitet werden.
(9) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2, 3 und 4 erteilen, wenn die Unbedenklichkeit für die öffentlichen Abwasseranlagen, die Umwelt und Gewässer sowie für das in den öffentlichen Abwasseranlagen arbeitende Personal vom Einleiter nachgewiesen worden ist. Außerdem kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen. Die Befreiung ~~ist widerruflich und~~ kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Insbesondere kann sie von einer geeigneten Vorbehandlung, z. B. dem Einbau von Abwasserbehandlungsanlagen abhängig gemacht werden.	(9) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2, 3 und 4 erteilen, wenn die Unbedenklichkeit für die öffentlichen Abwasseranlagen, die Umwelt und Gewässer sowie für das in und an den öffentlichen Abwasseranlagen arbeitende Personal vom Einleiter nachgewiesen worden ist und Gründe desöffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Außerdem kann die Stadt auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Insbesondere kann sie von einer geeigneten Vorbehandlung, z. B. dem Einbau von Abwasserbehandlungsanlagen abhängig gemacht werden. (10) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dies gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet. (11) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 2 und 3 erfolgt,

	2. das Einleiten von Abwasser verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 4 i.V.m. Anlage 1 nicht einhält.
§ 7 **Anschluss- und Benutzungszwang**	**§ 7** **Anschluss- und Benutzungszwang**
(1) Der Anschluss- und Benutzungszwang beginnt, sobald erstmals Abwasser auf dem Grundstück anfällt.	(1) Der Anschluss- und Benutzungszwang beginnt, sobald erstmals Abwasser (Schmutz- oder Niederschlagswasser) auf dem Grundstück anfällt.
(2) Jeder Eigentümer oder jede Eigentümerin eines bebauten und/oder versiegelten Grundstücks ist im Rahmen seines/ihres Anschluss- und Benutzungsrechtes (§§ 3 bis 6) verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und ~~ausschließlich diese zu benutzen~~ (Anschluss- und Benutzungszwang).	(2) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines bebauten und/oder versiegelten Grundstücks ist im Rahmen ihres/seines Anschluss- und Benutzungsrechtes (§§ 3 bis 6) verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten, um die Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 48 LWG NRW zu erfüllen (Anschluss- und Benutzungszwang).
(3) Bei Gruben und Grundstückskläranlagen gilt, dass jeder anschlussberechtigte Eigentümer und jede anschlussberechtigte Eigentümerin verpflichtet ist, den Anlageninhalt ausschließlich durch die Stadt entsorgen zu lassen und diesen der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).	(3) Bei Gruben und Grundstückskläranlagen gilt, dass jede anschlussberechtigte Eigentümerin und jeder anschlussberechtigte Eigentümer verpflichtet ist, den Anlageninhalt ausschließlich durch die Stadt entsorgen zu lassen und diesen der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
(4) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.	(4) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
(5) Werden an öffentlichen Straßen und Plätzen, die noch nicht mit öffentlichen Abwasseranlagen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet oder Versiegelungen von Grundstücksflächen vorgenommen, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen auf dem Grundstück für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn auf dem Grundstück vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.	(5) Werden an öffentlichen Straßen und Plätzen, die noch nicht mit öffentlichen Abwasseranlagen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet oder Versiegelungen von Grundstücksflächen vorgenommen, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen auf dem Grundstück für den späteren Anschluss auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn auf dem Grundstück vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
(6) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung eines Bauwerks oder	(6) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung eines Bauwerks oder der

der Versiegelung einer Fläche auf einem angrenzenden Grundstück hergestellt, so bestimmt die Stadt, bis zu welchem Zeitpunkt anzuschließen ist. (7) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.	Versiegelung einer Fläche auf einem angrenzenden Grundstück hergestellt, so bestimmt die Stadt, bis zu welchem Zeitpunkt anzuschließen ist. (7) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen. Unabhängig vom Vorliegen der in S. 1 erwähnten Voraussetzungen ist das **häusliche** Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
§ 8 **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang** (1) ~~Für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser kann auf Antrag Befreiung von den Verpflichtungen nach § 7 Abs. 7 ganz oder teilweise erteilt werden, sofern dieses im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht werden kann (§ 49 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Eigentümer oder die Eigentümerin der Stadt nachzuweisen.~~ (2) Der Eigentümer oder die Eigentümerin eines bebauten und/oder versiegelten Grundstücks, das unmittelbar an eine Straße grenzt, in der eine öffentliche Abwasseranlage für Niederschlagswasser im **Trennsystem** (§ 2 Satz 1 Nr. 4 der Satzung) betriebsfähig verlegt ist, kann auf Antrag widerruflich ganz oder teilweise vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser befreit werden, wenn für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, die für den jeweiligen Anschluss notwendig sind, ein unverhältnismäßig hoher Aufwand erforderlich würde, der nicht zumutbar ist und gegenüber der Unteren	**§ 8** **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang** (1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines bebauten und/oder versiegelten Grundstücks, das unmittelbar an eine Straße grenzt, in der eine öffentliche Abwasseranlage für Niederschlagswasser im **Trennsystem** (§ 2 Satz 1 Nr. 6 der Satzung) betriebsfähig verlegt ist, kann auf Antrag widerruflich ganz oder teilweise vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser befreit werden, wenn für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, die für den jeweiligen Anschluss notwendig sind, ein unverhältnismäßig hoher Aufwand erforderlich würde, der nicht zumutbar ist und gegenüber der Unteren Wasserbehörde

Wasserbehörde Wuppertal nachgewiesen wurde, dass das Niederschlagswasser ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.	Wuppertal nachgewiesen wurde, dass das Niederschlagswasser ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
(3) Der Eigentümer oder die Eigentümerin eines bebauten und/oder versiegelten Grundstücks, das unmittelbar an eine Straße grenzt, in der eine öffentliche Abwasseranlage für Niederschlagswasser im **Mischsystem** (§ 2 Satz 1 Nr. ~~3~~ der Satzung) betriebsfähig verlegt ist, kann auf Antrag widerruflich ganz oder teilweise vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser befreit werden, wenn gegenüber der Unteren Wasserbehörde Wuppertal nachgewiesen wurde, dass das Niederschlagswasser ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Bei Betrieb einer Versickerungsanlage ist diese mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage zu versehen. Ausnahmen von Satz 2 sind bei Vorliegen unzumutbarer Härten möglich. Die in Anlage 4 beigefügte Karte gibt einen groben Überblick über die Lage der Mischwassergebiete (pink).	(2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines bebauten und/oder versiegelten Grundstücks, das unmittelbar an eine Straße grenzt, in der eine öffentliche Abwasseranlage für Niederschlagswasser im **Mischsystem** (§ 2 Satz 1 Nr. 5 der Satzung) betriebsfähig verlegt ist, kann auf Antrag widerruflich ganz oder teilweise vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser befreit werden, wenn gegenüber der Unteren Wasserbehörde Wuppertal nachgewiesen wurde, dass das Niederschlagswasser ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Bei Betrieb einer Versickerungsanlage ist diese mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage zu versehen. Ausnahmen von Satz 2 sind bei Vorliegen unzumutbarer Härten möglich. Die in Anlage 4 beigefügte Karte gibt einen groben Überblick über die Lage der Mischwassergebiete (pink). Die Anlage 4 ist Bestandteil der Satzung.
(4) Eine Nutzung von Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung (z.B. durch Einbau eines „Regendiebs“, Regenwasserklappe o.ä. und Sammlung in einer Regentonne) oder in einer Regenwassernutzungsanlage, welche den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN EN 16941-1 bzw. DIN 1989-100) entsprechen muss, ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich genutzt wird (z.B. keine Schäden an Nachbargrundstücken hervorruft). Eine Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht im Sinne der Abwasserbeseitigungssatzung ist hierfür nicht erforderlich.	(3) Eine Nutzung von Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung (z.B. durch Einbau eines „Regendiebs“, einer Regenwasserklappe o.ä. und Sammlung in einer Regentonne) oder in einer Regenwassernutzungsanlage, welche den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN EN 16941-1 bzw. DIN 1989-100) entsprechen muss, ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich genutzt wird (z.B. keine Schäden an Nachbargrundstücken hervorruft). Eine Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht im Sinne der Abwasserbeseitigungssatzung ist hierfür nicht erforderlich.
(5) Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen. Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.	(4) Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen. Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
	§ 9 **Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen**

	(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Eigentümerin oder des Eigentümers in einer von ihr oder ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trennerlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten. (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1,2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Eigentümerin oder den Eigentümer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden. (4) Die Abscheide- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der

	öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
§ 9 **Herstellung und Unterhaltung von Anschlussleitungen ~~und Grundstücksentwässerungsleitungen~~**	**§ 10** **Herstellung und Unterhaltung von Anschlussleitungen**
(1) Jedes anzuschließende Grundstück ~~soll~~ unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können weitere Anschlussleitungen verlegt werden.	(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus Abs. 7. Auf Antrag können weitere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.	(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
(3) Lage, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung sowie die ~~Anordnung des Prüfschachtes~~ bestimmt die Stadt.	(3) Lage, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung sowie die Lage des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
(4) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung (vgl. § 10 KAG NRW) der Anschlussleitung sowie deren Verbindung mit der Grundstücksentwässerungsleitung auf dem Grundstück erfolgen durch die Stadt, soweit nicht nachfolgend in Abs. 5 Ausnahmen geregelt sind.	(4) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und (**bauliche**) Unterhaltung, insbesondere Reparatur oder Instandsetzung (vgl. § 10 KAG NRW) der Anschlussleitung sowie deren Verbindung mit der Grundstücksentwässerungsleitung auf dem Grundstück erfolgen durch die Stadt, soweit nicht nachfolgend in Abs. 5 Ausnahmen geregelt sind.
(5) Dem Eigentümer oder der Eigentümerin obliegt die betriebliche Unterhaltung der Anschlussleitung insbesondere ihre	(5) Unabhängig von Absatz 4 obliegt der Eigentümerin oder dem Eigentümer die **betriebliche** Unterhaltung der

Reinigung und Inspektion sowie die Beseitigung von Verstopfungen. Im Übrigen kann der Eigentümer oder die Eigentümerin Maßnahmen der Erneuerung oder baulichen Unterhaltung (Renovierung und Reparatur) in geschlossener Bauweise nach Maßgabe des § 9 a veranlassen.	Anschlussleitung (insbesondere ihre Reinigung und Inspektion sowie die Beseitigung von Verstopfungen). Im Übrigen kann die Eigentümerin oder der Eigentümer Maßnahmen der Erneuerung oder baulichen Unterhaltung (Renovierung und Reparatur) in geschlossener Bauweise nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung veranlassen.
~~(6) Herstellung, Unterhaltung, Instandsetzung, Reinigung, Erneuerung, sonstige Veränderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstück obliegen dem Eigentümer oder der Eigentümerin. Die Grundstücksentwässerungsleitung ist vom Eigentümer oder der Eigentümerin vor Herstellung der Anschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze so vorzuziehen, dass sie mit der Anschlussleitung im Straßenraum ordnungsgemäß verbunden werden kann.~~	
~~(7) Bei Neuanschluss an die öffentliche Kanalanlage hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Inspektionsschacht mit Zugang für Personal (Einsteigeschacht) oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem oder ihrem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986-100) einzubauen. Bei bestehendem Anschluss ist der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er oder sie die Zuleitung zur Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.~~	
(8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von	(6) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von der

dem Eigentümer oder der Eigentümerin zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Pumpen- oder Hebeanlage verlangen.	Eigentümerin oder dem Eigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Pumpen- oder Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Leitungen möglich ist.
(9) Die Stadt kann auf Antrag gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Vor der Zulassung sollen Lage und Nutzung der gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen durch Grunddienstbarkeit gesichert sein. Die selbständige Entwässerung innerhalb der durch Gebäudeabschlusswände voneinander getrennten Hauseinheiten ist möglichst weitgehend durchzuführen.	(7) Die Stadt kann auf Antrag gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag kann insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt werden, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Dienstbarkeit abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Dienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen. Die selbständige Entwässerung innerhalb der durch Gebäudeabschlusswände voneinander getrennten Hauseinheiten ist möglichst weitgehend durchzuführen.
(10) Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen über ein Fremdgrundstück ist nur zulässig, wenn für das anzuschließende Grundstück zur Sicherung des Ableitungsrechtes die Eintragung einer ~~Grunddienstbarkeit~~ erfolgt ist. Dies gilt auch, wenn das anzuschließende (herrschende) und das dienende Grundstück im selben Eigentum stehen.	(8) Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen über ein Fremdgrundstück ist nur zulässig, wenn für das anzuschließende Grundstück zur Sicherung des Ableitungsrechtes die Eintragung einer Dienstbarkeit erfolgt ist. Dies gilt auch, wenn das anzuschließende (herrschende) und das dienende Grundstück im selben Eigentum stehen.
(11) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er oder sie in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Als Höhe der Rückstauebene wird die Straßen- oder Geländeoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung an die öffentlichen Abwasseranlagen festgesetzt. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d.h. auch für solche	(9) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Als Höhe der Rückstauebene wird die Straßen- oder Geländeoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung an die öffentlichen Abwasseranlagen festgesetzt. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d.h. auch für solche Grundstücke, bei denen

Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können keine Ersatzansprüche gegen die Stadt hergeleitet werden. (12) Der Eigentümer oder die Eigentümerin ist beim Abbruch eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäudes zum dauerhaften Verschluss der Anschlussleitung an der Grundstücksgrenze oder zu deren ordnungsgemäßer Entfernung verpflichtet. Die Entfernung der Anschlussleitung erfolgt auf Antrag des Eigentümers oder der Eigentümerin durch die Stadt. Der Antrag ist rechtzeitig vor dem Abbruch zu stellen. Unterlässt der Eigentümer oder die Eigentümerin schuldhaft den rechtzeitigen Antrag oder sorgt er nicht für einen dauerhaften Verschluss der Anschlussleitung, haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.	in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können keine Ersatzansprüche gegen die Stadt hergeleitet werden. (10) Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist beim Abbruch eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäudes zum dauerhaften Verschluss der Anschlussleitung an der Grundstücksgrenze oder zu deren ordnungsgemäßer Entfernung verpflichtet. Die Entfernung der Anschlussleitung erfolgt auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers durch die Stadt. Der Antrag ist rechtzeitig vor dem Abbruch zu stellen. Unterlässt die Eigentümerin oder der Eigentümer schuldhaft den rechtzeitigen Antrag oder sorgt sie oder er nicht für einen dauerhaften Verschluss der Anschlussleitung, haftet sie oder er für den dadurch entstehenden Schaden.
§ 9a **Verfahren für die Erneuerung und Unterhaltung der Anschlussleitung in geschlossener Bauweise** (1) Die Renovierung und Reparatur der Anschlussleitung in geschlossener Bauweise sind der Stadt durch den Eigentümer oder die Eigentümerin vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Mit der Ausführung der Arbeiten ist ein Fachunternehmen zu beauftragen. Innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme hat der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Stadt eine Bescheinigung des Unternehmens über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten an der Anschlussleitung vorzulegen. Die Pflicht zur Vorlage der Unternehmerbescheinigung trifft nach Aufforderung durch die Stadt auch den Unternehmer. Im Übrigen kann er die Bescheinigung unmittelbar bei der Stadt einreichen; Versäumnisse des Unternehmers muss sich der Eigentümer bzw. die Eigentümerin zurechnen lassen.	**§ 11** **Verfahren für die Erneuerung und Unterhaltung der Anschlussleitung in geschlossener Bauweise** (1) Die Renovierung und Reparatur der Anschlussleitung in geschlossener Bauweise sind der Stadt durch die Eigentümerin oder den Eigentümer vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Mit der Ausführung der Arbeiten ist ein Fachunternehmen zu beauftragen. Innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme hat die Eigentümerin oder der Eigentümer der Stadt eine Bescheinigung des Unternehmens über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten an der Anschlussleitung vorzulegen. Die Pflicht zur Vorlage der Unternehmerbescheinigung trifft nach Aufforderung durch die Stadt auch den Unternehmer. Im Übrigen kann sie oder er die Bescheinigung unmittelbar bei der Stadt einreichen; Versäumnisse des Unternehmers muss sich die Eigentümerin oder der Eigentümer zurechnen lassen. Die Anzeige

Die Anzeige und die Unternehmerbescheinigung müssen die geforderten Angaben gemäß den anliegenden Musterformularen enthalten. Die Musterformulare werden als Anlagen 2 und 3 Bestandteil der Satzung. (2) Sofern die Renovierung oder die Reparatur der Anschlussleitung durch ein von der Stadt oder einem Dritten verursachtes Schadensereignis verursacht worden sein könnte, muss sich der Eigentümer bzw. die Eigentümerin vor Auftragsvergabe zwecks Abstimmung (u. ggf. Beweissicherung) mit der Stadt in Verbindung setzen.	und die Unternehmerbescheinigung müssen die geforderten Angaben gemäß den anliegenden Musterformularen enthalten. Die Musterformulare werden als Anlagen 2 und 3 Bestandteil der Satzung. (2) Sofern die Renovierung oder die Reparatur der Anschlussleitung durch ein von der Stadt oder einem Dritten verursachtes Schadensereignis ausgelöstes worden sein könnte, muss sich die Eigentümerin oder der Eigentümer vor Auftragsvergabe zwecks Abstimmung (u. ggf. Beweissicherung) mit der Stadt in Verbindung setzen.
§ 9 **Herstellung und Unterhaltung von ~~Anschlussleitungen und~~ Grundstücksentwässerungsleitungen** ~~(1) Jedes anzuschließende Grundstück soll unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können weitere Anschlussleitungen verlegt werden.~~ ~~(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.~~ ~~(3) Lage, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung sowie die Anordnung des Prüfschachtes bestimmt die Stadt.~~ ~~(4) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung (vgl. § 10 KAG NRW) der Anschlussleitung sowie deren Verbindung mit der Grundstücksentwässerungsleitung auf dem Grundstück erfolgen durch die Stadt, soweit nicht nachfolgend in Abs. 5 Ausnahmen geregelt sind.~~ ~~(5) Dem Eigentümer oder der Eigentümerin obliegt die betriebliche Unterhaltung der Anschlussleitung insbesondere ihre~~	**§ 12** **Herstellung und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsleitungen, Rückstausicherung**

~~Reinigung und Inspektion sowie die Beseitigung von Verstopfungen. Im Übrigen kann der Eigentümer oder die Eigentümerin Maßnahmen der Erneuerung oder baulichen Unterhaltung (Renovierung und Reparatur) in geschlossener Bauweise nach Maßgabe des § 9 a veranlassen.~~	
(6) Herstellung, Unterhaltung, Instandsetzung, Reinigung, Erneuerung, sonstige Veränderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstück obliegen dem Eigentümer oder der Eigentümerin. Die Grundstücksentwässerungsleitung ist vom Eigentümer oder der Eigentümerin vor Herstellung der Anschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze so vorzuziehen, dass sie mit der Anschlussleitung im Straßenraum ordnungsgemäß verbunden werden kann.	(1) Herstellung, Unterhaltung, Instandsetzung, Reinigung, Erneuerung, sonstige Veränderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstück obliegen der Eigentümerin oder dem Eigentümer. Die Grundstücksentwässerungsleitung ist von der Eigentümerin oder von dem Eigentümer vor Herstellung der Anschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze so vorzuziehen, dass sie mit der Anschlussleitung im Straßenraum ordnungsgemäß verbunden werden kann.
(7) Bei Neuanschluss an die öffentliche Kanalanlage hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Inspektionsschacht mit Zugang für Personal (Einsteigeschacht) oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem oder ihrem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986-100) einzubauen. Bei bestehendem Anschluss ist der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er oder sie die Zuleitung zur Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.	(2) Bei Neuanschluss an die öffentliche Kanalanlage hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Inspektionsschacht mit Zugang für Personal (Einsteigeschacht) oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf ihrem oder seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehendem Anschluss ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn sie oder er die Zuleitung zur Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.
(8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Eigentümer oder der Eigentümerin zur	(3) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von der Eigentümerin oder dem Eigentümer zur

ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Pumpen- oder Hebeanlage verlangen. ~~(9) Die Stadt kann auf Antrag gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Vor der Zulassung sollen Lage und Nutzung der gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen durch Grunddienstbarkeit gesichert sein. Die selbständige Entwässerung innerhalb der durch Gebäudeabschlusswände voneinander getrennten Hauseinheiten ist möglichst weitgehend durchzuführen.~~ ~~(10) Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen über ein Fremdgrundstück ist nur zulässig, wenn für das anzuschließende Grundstück zur Sicherung des Ableitungsrechtes die Eintragung einer Grunddienstbarkeit erfolgt ist. Dies gilt auch, wenn das anzuschließende (herrschende) und das dienende Grundstück im selben Eigentum stehen.~~ (11) Der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er oder sie in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Als Höhe der Rückstauebene wird die Straßen- oder Geländeoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung an die öffentlichen Abwasseranlagen festgesetzt. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d.h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können keine Ersatzansprüche gegen die Stadt hergeleitet werden.	ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Pumpen- oder Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Leitungen möglich ist. (4) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er oder sie in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Als Höhe der Rückstauebene wird die Straßen- oder Geländeoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung an die öffentlichen Abwasseranlagen festgesetzt. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d.h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können keine Ersatzansprüche gegen die Stadt hergeleitet werden.

~~(12) Der Eigentümer oder die Eigentümerin ist beim Abbruch eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäudes zum dauerhaften Verschluss der Anschlussleitung an der Grundstücksgrenze oder zu deren ordnungsgemäßer Entfernung verpflichtet. Die Entfernung der Anschlussleitung erfolgt auf Antrag des Eigentümers oder der Eigentümerin durch die Stadt. Der Antrag ist rechtzeitig vor dem Abbruch zu stellen. Unterlässt der Eigentümer oder die Eigentümerin schuldhaft den rechtzeitigen Antrag oder sorgt er nicht für einen dauerhaften Verschluss der Anschlussleitung, haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.~~	
§ 9b **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasseranlagen** (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung gilt die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser NRW. Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der ~~Gemeinde~~. (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden. (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.	**§ 13** **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasseranlagen** (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung gilt die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser NRW (SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt. (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden. (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW hat der Eigentümer oder die Eigentümerin des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW der oder die Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerinnen bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.	(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis 5 SüwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. ~~Nach § 8 Abs.1 Satz 4 SüwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.~~	(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin oder den bzw. die Erbbauberechtigte(n) (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach	(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktions-prüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die bzw. den Erbbauberechtigte(n) (§ 8 Abs. 1 und Abs. 7 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt

Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann. (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben. (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.	vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann. (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben. (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.
§ 9c **Zustimmungsverfahren** ~~(1)~~ Die Herstellung oder Änderung der Anschlussleitung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der ~~Gemeinde~~ den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.	**§ 14** **Zustimmungsverfahren** Die Herstellung oder Änderung der Anschlussleitung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.
§ 10 **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Gruben und Grundstückskläranlagen** (1) Gruben und Grundstückskläranlagen sind nach den gemäß § 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. a) Sammelgruben müssen einen Mindeststauraum haben, der bestimmt wird nach - der Zahl der anzuschließenden Einwohner, errechnet aus der Zahl der angeschlossenen Wohneinheiten und bei anderen baulichen Anlagen aus	**§ 15** **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Gruben und Grundstückskläranlagen** (1) Gruben und Grundstückskläranlagen sind nach den gemäß § 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. a) Sammelgruben müssen einen Mindeststauraum haben, der bestimmt wird nach - der Zahl der anzuschließenden Einwohnerinnen und Einwohner, errechnet aus der Zahl der angeschlossenen Wohneinheiten und

der äquivalenten Zahl der Einwohner gemäß DIN 4261 Teil 1, Nr. 4, - dem spezifischen täglichen Wasserverbrauch eines Anwohners von 0,15 m3/d sowie einem Entleerungszeitraum von 30 Tagen.	bei anderen baulichen Anlagen aus der äquivalenten Zahl der Einwohner gemäß DIN 4261 Teil 1, Nr. 4, - dem spezifischen täglichen Wasserverbrauch einer Person von 0,15 m3/d sowie einem Entleerungszeitraum von 30 Tagen.
Die Stadt kann hiervon abweichend in begründeten Einzelfällen einen geringeren Mindeststauraum gestatten. ~~Die Gestattung ist widerruflich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.~~	Die Stadt kann widerruflich hiervon abweichend in begründeten Einzelfällen einen geringeren Mindeststauraum gestatten und/oder festlegen.
b) Bei Grundstückskläranlagen ~~ist~~ insbesondere die DIN 4261 einzuhalten.	b) Bei Grundstückskläranlagen sind insbesondere die DIN EN 12566 und DIN 4261 einzuhalten.
(2) Gruben und Grundstückskläranlagen sowie deren Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge angefahren und der Inhalt ohne besonderen Aufwand entsorgt werden kann. Die Anlage muss frei zugänglich und für den Einstieg von Personal geeignet sein. Der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.	(2) Gruben und Grundstückskläranlagen sowie deren Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge angefahren und der Inhalt ohne besonderen Aufwand entsorgt werden kann. Die Anlage muss frei zugänglich und für den Einstieg von Personal geeignet sein. Der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
(3) Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Gruben und Grundstückskläranlagen bzw. die Zuwegung in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.	(3) Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Gruben und Grundstückskläranlagen bzw. die Zuwegung in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
§ 11 **Durchführung der Entsorgung der Gruben und Grundstückskläranlagen**	**§ 16** **Durchführung der Entsorgung der Gruben und Grundstückskläranlagen**
(1) Eigentümer bzw. Eigentümerinnen sind verpflichtet, die Entleerung von Gruben ~~rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen, spätestens, wenn die Grube bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.~~	(1) Eigentümerinnen oder Eigentümer sind verpflichtet, die Entleerung von Gruben oder Grundstückskläranlagen mit der Stadt bzw. dem von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmen so abzustimmen, dass ein Überlaufen der Grube oder Grundstückskläranlage ausgeschlossen ist. Dies betrifft auch die Veranlassung einer zusätzlichen Entsorgung bei Sonderbedarf (erhöhter Abwasseranfall durch Feiern, Feste etc.).
~~(2) Grundstückskläranlagen werden nach der von der Stadt festgelegten Entleerungshäufigkeit entleert. Die Stadt bestimmt die Entleerungshäufigkeit nach~~	

~~Größe, Bauart und Leistungsfähigkeit der Anlage. Grundstückskläranlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung wieder in Betrieb zu nehmen. Der Eigentümer oder die Eigentümerin bzw. der Betreiber oder die Betreiberin kann bei Bedarf von der Stadt eine zusätzliche Entleerung verlangen.~~	
~~(3) Die Stadt kann darüber hinaus im Einzelfall aus besonderen Gründen die Entleerung einer Grube oder Grundstückskläranlage anordnen.~~	(2) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt den Inhalt der Grube oder Grundstückskläranlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern. (3) Zum Entsorgungstermin hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 15 Abs. 2 dieser Satzung die Grube oder Grundstückskläranlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten. (4) Die Grube oder Grundstückskläranlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
(4) Jede Entleerung ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder dem Betreiber bzw. der Betreiberin zu bestätigen. (5) Der Anlageninhalt geht mit dessen Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.	(5) Jede Entleerung ist von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Betreiberin bzw. dem Betreiber zu bestätigen. (6) Der Anlageninhalt geht mit dessen Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
§ 12 **Anmeldung einer Grube oder Grundstückskläranlage** Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin hat der Stadt die Inbetriebnahme einer Grube oder Grundstückskläranlage anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage maßgeblichen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.	**§ 17** **Anmeldung einer Grube oder Grundstückskläranlage** Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat der Stadt die Inbetriebnahme einer Grube oder Grundstückskläranlage anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage maßgeblichen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
§ 13	**§ 18**

Besondere Bestimmungen für die Druckentwässerung	**Besondere Bestimmungen für die Druckentwässerung**
(1) Erfolgt die Ableitung von Schmutzwasser über ein Druckentwässerungssystem, hat der Eigentümer oder die Eigentümerin eine für die Förderung des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers zum Hauptkanal ausreichend bemessene Druckpumpstation mit Druckpumpe und Schneideeinrichtung nach den technischen Vorgaben der Stadt herzustellen und diese regelmäßig zu warten.	(1) Erfolgt die Ableitung von Schmutzwasser über ein Druckentwässerungssystem, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer auf ihre oder seine Kosten eine für die Förderung des auf ihrem oder seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers zum Hauptkanal ausreichend bemessene Druckpumpstation mit Druckpumpe und Schneideeinrichtung nach den technischen Vorgaben der Stadt herzustellen und diese regelmäßig zu warten.
(2) Art, Ausführung und Bemessung der Druckpumpstation sowie der Grundstücksentwässerungsleitung und der Anschlussleitung bestimmt die Stadt. Die Pumpstation muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Pumpstation bzw. des Pumpenschachtes ist unzulässig.	(2) Art, Ausführung und Bemessung der Druckpumpstation sowie der Grundstücksentwässerungsleitung und der Anschlussleitung bestimmt die Stadt. Die Pumpstation muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Pumpstation bzw. des Pumpenschachtes ist unzulässig.
(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Stadt die Einhaltung ihrer technischen Vorgaben geprüft und festgestellt ~~hat~~ und der Inbetriebnahme zugestimmt hat.	(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Stadt die Einhaltung ihrer technischen Vorgaben geprüft und festgestellt sowie der Inbetriebnahme zugestimmt hat.
(4) Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Eine etwaige Änderung oder Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage oder von deren Teilen darf nur unter Aufsicht der Stadt durchgeführt werden. Im übrigen finden auf Maßnahmen nach Satz 2 die Abs. 1 und 2 Anwendung.	(4) Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Eine etwaige Änderung oder Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage oder von deren Teilen darf nur unter Aufsicht der Stadt durchgeführt werden. Im Übrigen finden auf Maßnahmen nach Satz 2 die Abs. 1 und 2 Anwendung.
§ 14 **Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Prüfungs- und Betretungsrecht**	**§ 19** **Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Prüfungs-, Betretungs- und Befahrungsrecht**
(1) Der Eigentümer oder die Eigentümerin ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Anschlussleitungen zu erteilen.	(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Anschlussleitungen zu erteilen.

(2) Der Eigentümer oder die Eigentümerin und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn 1. der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen und der Anschlussleitungen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlagen zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen) 2. Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 nicht entsprechen, 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert, 4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.	(2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn 1. der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen und der Anschlussleitungen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlagen zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen), 2. Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 nicht entsprechen, 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert, 4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
(3) Die Stadt ist zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Anschlussleitungen berechtigt. Den Bediensteten und den mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt ist Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren und Auskunft zu geben. Insbesondere müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse jederzeit zugänglich sein. Bedienstete haben auf Verlangen ihren Dienstausweis, Beauftragte ihren Berechtigungsnachweis vorzuzeigen. ~~Die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden (§ 101 WHG).~~	(3) Die Stadt ist zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Anschlussleitungen berechtigt. Den Bediensteten und den mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt ist Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren und Auskunft zu geben, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Insbesondere müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse jederzeit zugänglich sein. Bedienstete haben auf Verlangen ihren Dienstausweis, Beauftragte ihren Berechtigungsnachweis vorzuzeigen. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten sowie Befahren von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 Grundgesetz (GG) (Freiheit der Person), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach §

	48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.
§ 15 **Abwasseruntersuchungen** (1) Bei der Einleitung nicht häuslichen Abwassers kann die Stadt verlangen, dass auf Kosten des Eigentümers oder der Eigentümerin 1. zur Messung und zur Registrierung der Abwassermengen und der Abwasserbeschaffenheit Geräte und Instrumente in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem Zustand erhalten werden, 2. an der Grundstücksgrenze besondere Schächte zur Entnahme von Abwasserproben und Einrichtungen zur Aufnahme von Messstellen eingebaut oder verändert werden. 3. Soweit Maßnahmen nach Nr. 1 nicht erforderlich sind, kann die Stadt auf Kosten des gewerblichen Einleiters bis zu 4 Proben des eingeleiteten Abwassers pro Jahr entnehmen und untersuchen. Dies gilt auch für andere Grundstücke mit Abwasser, die - gleich oder ähnlich dem Abwasser aus gewerblichen oder industriellen Betrieben - in besonderem Maße geeignet sind, Gefahren, Beeinträchtigungen oder Erschwerungen der in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Art hervorzurufen. (2) Die Stadt kann im Rahmen der Einleiterüberwachung eigenständig auf dem Grundstück Messungen durchführen und Untersuchungen vornehmen. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Proben zu entnehmen 1. aus den Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere aus Prüfschächten vor der	**§ 20** **Abwasseruntersuchungen** (1) Bei der Einleitung nicht häuslichen Abwassers kann die Stadt verlangen, dass **auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers** 1. zur Messung und zur Registrierung der Abwassermengen und der Abwasserbeschaffenheit Geräte und Instrumente in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem Zustand erhalten werden, 2. an der Grundstücksgrenze besondere Schächte zur Entnahme von Abwasserproben und Einrichtungen zur Aufnahme von Messstellen eingebaut oder verändert werden. 3. Soweit Maßnahmen nach Nr. 1 nicht erforderlich sind, kann die Stadt auf Kosten des gewerblichen Einleiters bis zu vier Proben des eingeleiteten Abwassers pro Jahr entnehmen und untersuchen. Dies gilt auch für andere Grundstücke mit Abwasser, die - gleich oder ähnlich dem Abwasser aus gewerblichen oder industriellen Betrieben - in besonderem Maße geeignet sind, Gefahren, Beeinträchtigungen oder Erschwerungen der in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Art hervorzurufen. (2) Die Stadt kann im Rahmen der Einleiterüberwachung eigenständig auf dem Grundstück Messungen durchführen und Untersuchungen vornehmen. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Proben zu entnehmen 1. aus den Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere aus Prüfschächten vor der

Anschlussleitung und an Abwasservorbehandlungsanlagen, 2. aus den sonstigen Abwasseranlagen, 3. von dem zur öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage (Klärwerk) anzuliefernden Abwasser, insbesondere Klärschlamm aus Behelfsentwässerungsanlagen oder 4. an anderer geeigneter Stelle auf dem Grundstück, sofern dies zur Beurteilung der Abwasserinhaltsstoffe erforderlich ist.	Anschlussleitung und an Abwasservorbehandlungsanlagen, 2. aus den sonstigen Abwasseranlagen, 3. von dem zur öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage (Klärwerk) anzuliefernden Abwasser, insbesondere Klärschlamm aus Behelfsentwässerungsanlagen oder 4. an anderer geeigneter Stelle auf dem Grundstück, sofern dies zur Beurteilung der Abwasserinhaltsstoffe erforderlich ist. Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Eigentümerin oder der Eigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.
§ 16 **Haftung** (1) Der Eigentümer oder die Eigentümerin haftet für alle Schäden, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen oder ihrer satzungswidrigen Benutzung oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen. (2) Der Eigentümer oder die Eigentümerin haftet ferner für alle Schäden, die der Stadt durch die Unterlassung der Meldung eines in offener Bauweise zu beseitigenden Mangels an einer Abwasserleitung seines/ihres Grundstücks oder durch die nicht rechtzeitige oder unsachgemäße Erneuerung oder Unterhaltung der Anschlussleitung in geschlossener Bauweise entstehen. Die Haftung des Eigentümers oder der Eigentümerin besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmers. (3) Kommt der Eigentümer bzw. die Eigentümerin außerhalb Abs. 1 oder 2 den Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus bei der Stadt oder ihren Beauftragten Mehraufwendungen, ist er/sie zum Ersatz verpflichtet.	**§ 21** **Haftung** (1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorgaben dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen oder ihrer satzungswidrigen Benutzung oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen. (2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer haftet ferner für alle Schäden, die der Stadt durch die Unterlassung der Meldung eines in offener Bauweise zu beseitigenden Mangels an einer Abwasserleitung ihres oder seines Grundstücks oder durch die nicht rechtzeitige oder unsachgemäße Erneuerung oder Unterhaltung der Anschlussleitung in geschlossener Bauweise entstehen. Die Haftung der Eigentümerin oder des Eigentümers besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmers. (3) Kommt die Eigentümerin oder der Eigentümer außerhalb Abs. 1 oder 2 den Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus bei der Stadt oder ihren Beauftragten Mehraufwendungen, ist sie oder er zum Ersatz verpflichtet.

(4) Gleichfalls hat der/die ~~Ersatzpflichtige/~~Ersatzpflichtige im Falle des Abs. 1 oder 2 die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. (5) Die Verpflichtungen der Eigentümer und Eigentümerinnen in dieser Satzung sind auch dazu bestimmt, Abwasseranlagen Dritter zu schützen, die zum Weitertransport oder der Reinigung der eingeleiteten Abwässer dienen. (6) Ist das Einleiten des Abwassers wegen Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen nicht möglich, hat der Eigentümer oder die Eigentümerin keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Benutzungsgebühr. Die Stadt haftet ferner nicht bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die ~~durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbruch, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden~~. Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung einer Grube oder Grundstückskläranlage wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Stadt nicht; der Eigentümer oder die Eigentümerin hat auch keinen Anspruch auf Ermäßigung der Benutzungsgebühr. (7) Im übrigen haftet die Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen.	(4) Gleichfalls hat die oder der Ersatzpflichtige im Falle des Abs. 1 oder 2 die Stadt im gleichen Umfang von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. (5) Die Verpflichtungen der Eigentümerinnen und Eigentümer in dieser Satzung sind auch dazu bestimmt, Abwasseranlagen Dritter zu schützen, die zum Weitertransport oder der Reinigung der eingeleiteten Abwässer dienen. (6) Ist das Einleiten des Abwassers wegen Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen nicht möglich, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Benutzungsgebühr. Die Stadt haftet ferner nicht bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung einer Grube oder Grundstückskläranlage wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Stadt nicht; die Eigentümerin oder der Eigentümer hat auch keinen Anspruch auf Ermäßigung der Benutzungsgebühr. (7) Im Übrigen haftet die Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
§ 17 **Berechtigte und Verpflichtete** (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Eigentümer und Eigentümerinnen ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. ~~§ 6 ist von jedermann bei der Benutzung einer Grundstücksentwässerungsanlage und der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu beachten.~~	**§ 22** **Berechtigte und Verpflichtete** (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Eigentümerinnen und Eigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der 1. als Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter des

	Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.) oder 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.	(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
§ 18 **Gebühren- und Kostenersatz** Nach Maßgabe der gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung werden folgende Abgaben erhoben: 1. Ein Kanalanschlussbeitrag gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) als Gegenleistung für den durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen gebotenen wirtschaftlichen Vorteil; 2. Eine Abwassergebühr (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) gemäß § 6 KAG NRW für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen durch Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser oder die Entsorgung des Inhalts von Gruben und Grundstückskläranlagen; 3. Kostenersatz gemäß § 10 KAG NRW für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Anschlussleitung sowie anderer zur Herstellung des Grundstücksanschlusses erforderlicher Bauwerke.	**§ 23** **Gebühren- und Kostenersatz** Nach Maßgabe der gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung werden folgende Abgaben erhoben: 1. Ein Kanalanschlussbeitrag gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) als Gegenleistung für den durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen gebotenen wirtschaftlichen Vorteil; 2. Eine Abwassergebühr (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) gemäß § 6 KAG NRW in der jeweils geltenden Fassung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen durch Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser oder die Entsorgung des Inhalts von Gruben und Grundstückskläranlagen; 3. Kostenersatz gemäß § 10 KAG NRW für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und (bauliche) Unterhaltung der Anschlussleitung sowie anderer zur Herstellung des Grundstücksanschlusses erforderlicher Bauwerke.
§ 19 **Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen	**§ 24** **Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1.) § 6 Abs. 2 Abwasser, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe oder seiner Menge nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet oder zur Entsorgung überlassen werden darf, einleitet oder zur Entsorgung überlässt,	1.) § 6 Abs. 2 Abwasser, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe oder seiner Menge nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet oder zur Entsorgung überlassen werden darf, einleitet oder zur Entsorgung überlässt,
2.) § 6 Abs. 3 verbotene Stoffe oder Substanzen einleitet oder zur Entsorgung überlässt,	2.) § 6 Abs. 3 verbotene Stoffe oder Substanzen einleitet oder zur Entsorgung überlässt,
3.) § 6 Abs. 4 nicht häusliches Abwasser, das die Grenzwerte gemäß der Anlage zu § 6 Abs. 4 übersteigt, ohne besondere Genehmigung einleitet,	3.) § 6 Abs. 4 nicht häusliches Abwasser, das die Grenzwerte gemäß der Anlage zu § 6 Abs. 4 übersteigt, ohne besondere Genehmigung einleitet,
4.) § 6 Abs. 5 den von der Stadt angeforderten Nachweis nicht erbringt,	4.) § 6 Abs. 5 den von der Stadt angeforderten Nachweis nicht erbringt,
5.) § 6 Abs. 7 Satz 1 Abfallzerkleinerer einbaut,	5.) § 6 Abs. 7 Satz 1 Abfallzerkleinerer einbaut,
6.) § 6 Abs. 8 Quell- oder Drainagewasser in Schmutzwasserkanäle oder in das Mischsystem oder in Regenwasserkanäle, die im weiteren Verlauf nicht unbehandelt in Gewässer eingeleitet werden, einleitet, sofern keine Erlaubnis besteht,	6.) § 6 Abs. 8 Quell- oder Drainagewasser in Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanäle, die im weiteren Verlauf nicht unbehandelt in Gewässer eingeleitet werden, einleitet, sofern keine Erlaubnis besteht,
7.) § 7 Abs. 2 dem Anschluss- oder Benutzungszwang bezüglich seines/ihres Grundstücks nicht nachkommt,	7.) § 7 Abs. 2 dem Anschluss- oder Benutzungszwang bezüglich ihres oder seines Grundstücks nicht nachkommt,
8.) § 7 Abs. 3 den Inhalt der Grube oder Grundstückskläranlage der Stadt nicht überlässt,	8.) § 7 Abs. 3 den Inhalt der Grube oder Grundstückskläranlage der Stadt nicht überlässt,
9.) § 7 Abs. 4 Schmutzwasser einem Regenwasserkanal oder Regenwasser einem Schmutzwasserkanal zuführt,	9.) § 7 Abs. 4 Schmutzwasser einem Regenwasserkanal oder Regenwasser einem Schmutzwasserkanal zuführt,
10.) § 7 Abs. 5 dem Verlangen der Stadt sein/ihr Grundstück für dessen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vorzubereiten, nicht nachkommt,	10.) § 7 Abs. 5 dem Verlangen der Stadt ihr oder sein Grundstück für dessen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vorzubereiten, nicht nachkommt,
11.) § 7 Abs. 6 sein/ihr Grundstück nicht bis zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt,	11.) § 7 Abs. 6 ihr oder sein Grundstück nicht bis zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt,
~~12.) § 7 Abs. 7 das in dem landwirtschaftlichen Betrieb anfallende häusliche Abwasser auf~~	

~~landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Grundstücke aufbringt, ohne dass eine Befreiung nach § 8 Abs. 1 erteilt ist,~~	
13.) § 8 Abs. 2 Niederschlagswasser ohne Befreiung ganz oder teilweise verrieselt, versickert oder ortsnah in ein Gewässer einleitet,	12.) § 8 Abs. 1 oder 2 Niederschlagswasser ohne Befreiung ganz oder teilweise verrieselt, versickert oder ortsnah in ein Gewässer einleitet,
14.) § ~~9~~ Abs. 5 trotz Kenntnis des Erneuerungs- oder Unterhaltungsbedarfs der Anschlussleitung seines/ ihres Grundstücks die Erneuerungs- bzw. Unterhaltungsmaßnahme weder selbst zeitnah in geschlossener Bauweise veranlasst noch die Stadt über den Erneuerungs- bzw. Unterhaltungsbedarf informiert	13.) § 10 Abs. 5 trotz Kenntnis des Erneuerungs- oder Unterhaltungsbedarfs der Anschlussleitung ihres oder seines Grundstücks die Erneuerungs- bzw. Unterhaltungsmaßnahme weder selbst zeitnah in geschlossener Bauweise veranlasst (§ 11) noch die Stadt über den Erneuerungs- bzw. Unterhaltungsbedarf informiert,
14a.) § ~~9~~ Abs. 5 die betriebliche Unterhaltung, insbesondere die Reinigung, Inspektion oder Beseitigung von Verstopfungen innerhalb der seinem/ihrem Grundstück dienenden Anschlussleitung nicht vornimmt,	14.) § 10 Abs. 5 die betriebliche Unterhaltung, insbesondere die Reinigung, Inspektion oder Beseitigung von Verstopfungen innerhalb der ihrem oder seinem Grundstück dienenden Anschlussleitung nicht vornimmt,
~~15.) § 9 Abs. 6 Satz 2 die Grundstücksentwässerungsleitung nicht bis zur Grundstücksgrenze vorzieht,~~	Siehe Nr. 18 und 19
~~16.) § 9 Abs. 7 keine geeignete Inspektionsöffnung oder notwendige Rückstausicherung einbaut oder sie nicht jederzeit zugänglich hält,~~	
17.) ~~§ 9 Abs. 10~~ den Anschluss seines/ihres Grundstückes über ein anderes Grundstück führt, ohne dass das Ableitungsrecht durch Grunddienstbarkeit gesichert ist,	15.) § 10 Abs. 7 den Anschluss ihres oder seines Grundstückes über ein anderes Grundstück führt, ohne dass das Ableitungsrecht durch Dienstbarkeit gesichert ist,
18.) ~~§ 9 Abs. 12~~ die Anschlussleitung des angeschlossenen Grundstückes nicht dauerhaft verschließt bzw. die Entfernung des Anschlusses bei der Stadt nicht beantragt,	16.) § 10 Abs. 10 die Anschlussleitung des angeschlossenen Grundstückes nicht dauerhaft verschließt bzw. die Entfernung des Anschlusses bei der Stadt nicht beantragt,
19.) ~~§ 9a Abs. 1~~ die Renovierung oder Reparatur der Anschlussleitung in geschlossener Bauweise nicht oder verspätet anzeigt oder die Unternehmerbescheinigung nicht, nicht rechtzeitig oder trotz Aufforderung nicht vorlegt,	17.) § 11 Abs. 1 die Renovierung oder Reparatur der Anschlussleitung in geschlossener Bauweise nicht oder verspätet anzeigt oder die Unternehmerbescheinigung nicht, nicht rechtzeitig oder trotz Aufforderung nicht vorlegt,

~~20.) § 9c Abs. 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert,~~	18.) § 12 Abs. 1 Satz 2 die Grundstücksentwässerungsleitung nicht bis zur Grundstücksgrenze vorzieht, 19.) § 12 Abs. 2 keine geeignete Inspektionsöffnung einbaut oder sie nicht jederzeit zugänglich hält, 20) § 13 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt, 21.) § 14 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,
21.) § 10 Abs. 2 Gruben oder Grundstückskläranlagen oder deren Zuwegung nicht so baut, dass die Anlage ohne besonderen Aufwand angefahren oder der Anlageninhalt ohne besonderen Aufwand entsorgt werden kann oder die Anlage nicht frei zugänglich ist oder keinen geeigneten Zugang für Personal hat, 22.) § 10 Abs. 3 trotz Aufforderung durch die Stadt Mängel im Sinne des § 10 Abs. 2 nicht beseitigt,	22.) § 15 Abs. 2 Gruben oder Grundstückskläranlagen oder deren Zuwegung nicht so baut, dass die Anlage ohne besonderen Aufwand angefahren oder der Anlageninhalt ohne besonderen Aufwand entsorgt werden kann oder die Anlage nicht frei zugänglich ist oder keinen geeigneten Zugang für Personal hat, 23.) § 15 Abs. 3 trotz Aufforderung durch die Stadt Mängel im Sinne des § 15 Abs. 2 nicht beseitigt,
~~23.) § 11 Abs. 1 die Entleerung der Grube nicht rechtzeitig beantragt,~~	24.) § 16 Abs. 1 die Entleerung von Gruben oder Grundstückskläranlagen mit der Stadt bzw. dem von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmen nicht so abstimmt, dass ein Überlaufen der Grube oder Grundstückskläranlage ausgeschlossen ist,
24.) § 11 Abs. 2 Satz 3 die Grundstückskläranlage nach Entleerung nicht ~~gem.~~ der Betriebsanleitung wieder in Betrieb nimmt,	25.) § 16 Abs. 4 die Grube oder Grundstückskläranlage nach Entleerung nicht unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ggf. der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb nimmt,
25.) § 11 Abs. 4 die Entleerung nicht bestätigt,	26.) § 16 Abs. 5 die Entleerung nicht bestätigt,
26.) § 13 Abs. 1 keine Druckpumpstation mit Druckpumpe und Schneideeinrichtung einbaut oder beim Einbau einer solche Anlage die technischen Vorgaben der Stadt nicht einhält oder die eingebaute Anlage nicht regelmäßig wartet,	27.) § 18 Abs. 1 keine Druckpumpstation mit Druckpumpe und Schneideeinrichtung einbaut oder beim Einbau einer solchen Anlage die technischen Vorgaben der Stadt nicht einhält oder die eingebaute Anlage nicht regelmäßig wartet,
27.) § 13 Abs. 2 Sätze 2, 3 die Pumpstation nicht jederzeit frei zugänglich oder	28.) § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 die Pumpstation nicht jederzeit frei zugänglich

öffnungsbereit hält oder die Pumpstation bzw. den Pumpenschacht überbaut oder bepflanzt,	oder öffnungsbereit hält oder die Pumpstation bzw. den Pumpenschacht überbaut oder bepflanzt,
28.) § 13 Abs. 3 die Grundstücksdruckentwässerungsanlage ohne Zustimmung der Stadt in Betrieb nimmt,	29.) § 18 Abs. 3 die Grundstücksdruckentwässerungsanlage ohne Zustimmung der Stadt in Betrieb nimmt,
29.) § 13 Abs. 4 Satz 1 Mängel an der Grundstücksdruckentwässerungsanlage der Stadt nicht unverzüglich anzeigt,	30.) § 18 Abs. 4 Satz 1 Mängel an der Grundstücksdruckentwässerungsanlage der Stadt nicht unverzüglich anzeigt,
30.) § 13 Abs. 4 Sätze 2, 3 die Änderung oder Erneuerung der Grundstücksdruckentwässerungsanlage oder von deren Teile ohne Aufsicht der Stadt durchführt oder dabei technische Vorgaben der Stadt nicht einhält,	31.) § 18 Abs. 4 Sätze 2 und 3 die Änderung oder Erneuerung der Grundstücksdruckentwässerungsanlage oder von deren Teile ohne Aufsicht der Stadt durchführt oder dabei technische Vorgaben der Stadt nicht einhält,
31.) § 14 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,	32.) § 19 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
32.) § 14 Abs. 2 die Benachrichtigung unterlässt oder verspätet veranlasst,	33.) § 19 Abs. 2 die Benachrichtigung unterlässt oder verspätet veranlasst,
33.) § 14 Abs. 3 das Betreten des Grundstücks durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder der Anschlussleitung(en) verhindert oder erheblich erschwert.	34.) § 19 Abs. 3 das Betreten des Grundstücks durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder der Anschlussleitung(en) verhindert oder erheblich erschwert.
34.) § 15 Abs. 1 Ziffer 1 die zur Messung und Registrierung der Abwassermengen oder –beschaffenheit erforderlichen Geräte und Instrumente nicht einbaut oder sonst an nicht geeigneten Stellen anbringt oder nicht betreibt oder nicht in betriebsfähigem Zustand erhält,	35.) § 20 Abs. 1 Ziffer 1 die zur Messung und Registrierung der Abwassermengen oder Abwasserbeschaffenheit erforderlichen Geräte und Instrumente nicht einbaut oder sonst an nicht geeigneten Stellen anbringt oder nicht betreibt oder nicht in betriebsfähigem Zustand erhält,
35.) § 15 Abs. 1 Ziffer 2 besondere Schächte nicht einbaut oder notwendige Veränderungen nicht vornimmt,	36.) § 20 Abs. 1 Ziffer 2 besondere Schächte nicht einbaut oder notwendige Veränderungen nicht vornimmt,
36.) § 15 Abs. 2 die Untersuchung oder Probeentnahme der Stadt behindert oder vereitelt,	37.) § 20 Abs. 2 die Untersuchung oder Probeentnahme der Stadt behindert oder vereitelt.
	(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtdeckelabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.	Abwasseranlage, etwas einen Abwasserkanal, einsteigt. (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
§ 20 **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.	**§ 25** **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 16.12.2008 außer Kraft.